

U 15491-1(L)

Laut Protokoll verkündet am 18.7.18

Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-06 O 332/17

verbraucherzentrale

Bundesverband



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.-

Kläger,

gegen

Barilla G. e R. Fratelli Società per Azioni,

Beklagte,

hat das Landgericht Frankfurt am Main

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.6.2018 für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände.

Die Beklagte vertreibt u. a. das Produkt „Barilla Pesto con Basilico e Rucola“. Auf der Schauseite des Glases sind die Kräuter Basilikum, Petersilie und Rucola abgebildet. Die Bezeichnung auf der gegenüberliegenden Seite des Glases lautet: „Pesto mit Basilikum und Rucola“. Laut Zutatenverzeichnis enthält das Produkt 20,7 % Basilikum, 11,8 % Petersilie und 1,5 % Rucola. Hinsichtlich der Gestaltung der Aufmachung des Produktes wird auf Bl. 3 f. d. A. Bezug genommen. Die Rezeptur des Pesto ist ganz bewusst so ausgelegt, dass der

Anteil an Rucola bei 1,5 % liegt, da ein höherer Anteil zu einem unangenehmen Geschmack führt und als zu bitter empfunden wird. Durch den Gehalt an Rucola von 1,5 % ist hingegen ein ausgewogener Geschmack sichergestellt, bei dem die Zutaten Basilikum und Rucola gleichwohl als charakteristische, geschmacksgebende Zutaten herauszuschmecken sind.

Der Kläger trägt vor, die Produktetikettierung sei irreführend gemäß Art. 7 I LMIV i. V. m. § 3 a UWG, § 2 UklG. Der Verbraucher entnehme der Schauseite, dass bedeutende Anteile an Basilikum und Rucola in dem Pesto enthalten seien. Dies ergebe sich sowohl aus der Bezeichnung „BASILICO E RUCOLA“ als auch aus der Abbildung der Kräuter, bei der Rucola hervorgehoben sei. Tatsächlich enthalte das Produkt aber nur 1,5 % Rucola, während der Anteil von Basilikum und Petersilie erheblich höher liege. Hierin sei auch eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 I Nr. 1 UWG zu sehen.

Die Beklagte schulde die mit dem Klageantrag zu II. geltend gemachte Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 214 €.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „Pesto con Basilico e Rucola“ wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen,





II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Produktkennzeichnung befinde sich im Einklang mit den einschlägigen lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorgaben.

Der Vorderseite sei bereits nicht zu entnehmen, dass das Pesto über einen bedeutenden Anteil an Basilikum und Rucola verfüge. Die Angabe „Barilla Pesto mit Basilikum und Rucola“ besage nur, dass in dem Pesto Basilikum und Rucola als Zutaten enthalten seien, was sachlich zutreffend sei. Der Verbraucher werde sich schon gar keine Vorstellung machen, zu welchen Anteilen die genannten bzw. abgebildeten Zutaten Basilikum, Rucola und Petersilie in dem Pesto enthalten seien. Für den Fall, dass er insoweit nähere Informationen wünsche, erhalte er diese – wie bei Lebensmittel üblich – über das Zutatenverzeichnis. Die Angaben nur im Zutatenverzeichnis seien auch ausreichend.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der mit dem Klageantrag zu I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Er folgt nicht aus § 3 a UWG i. V. m. Art. 7 LMIV. Denn die angegriffene Etikettierung ist nicht irreführend.

Die Bezeichnung „Pesti von BASILICO e RUCOLA“ sowie die Abbildung von Rucola auf der Schauseite des Glases ruft beim verständigen Durchschnittsverbraucher zunächst die Vorstellung hervor, dass das angebotene Pesto die Zutat Rucola beinhaltet; dies ist der Fall, da das Pesto 1,5 % Rucola beinhaltet. Weiter entnimmt der Verbraucher der Ausstattung, dass – im Gegensatz zu herkömmlichen Pestos – es die Geschmacksnote Rucola enthält, was gleichermaßen der Fall ist. Die Zutat Rucola wird als charakteristische, geschmacksgebende Zutat herausgeschmeckt. Dies ist klägerseits nicht in Abrede gestellt worden.

Die Verbrauchererwartung wird auch nicht dadurch enttäuscht, dass die Anteile von Basilikum und Rucola mengenmäßig nicht im gleichen Umfang enthalten sind.

Die Etikettierung führt den Verbraucher nicht deswegen in die Irre, weil diese auf der Schauseite den Eindruck erweckt, dass eine bedeutende Menge an Basilikum und Rucola in dem Produkt enthalten sei. Dies gilt jedenfalls dann nicht, solange neben dem Geschmack von Basilikum auch die Zutat Rucola herausgeschmeckt werden kann, was tatsächlich der Fall ist.

Dagegen macht sich der normal informierte und vernünftig aufmerksame und kritische Verbraucher keine näheren Vorstellungen über den genauen Anteil, mit dem Rucola in dem Erzeugnis enthalten ist. Diesem Anteil kommt auch für die Intensität des Rucola-Geschmacks keine allein maßgebliche Bedeutung zu (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 11.9.2017, Az. 6 U 109/17 juris Rn. 12 - Holunderblüte). Im Gegenteil: Wie die Kammer aus eigener Sachkunde beurteilen kann, bewirkt ein zu hoher Anteil an Rucola leicht einen Geschmack,

der als bitter empfunden werden kann, wie auch zwischen den Parteien unstreitig ist. Daher wird derjenige Verbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, auf der Zutatenliste nachlesen, in welchem Anteil dem Pesto Rucola beigegeben ist (vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.6.2017, Az. 6 U 122/16 Rn. 14).

Etwas anderes gilt auch nicht im Hinblick auf die Abbildung der Kräuter, bei der Rucola größer dargestellt ist, als Basilikum. Gerade diese Abbildung wird der Verbraucher zum Anlass nehmen, das Zutatenverzeichnis nachzulesen, denn die auf der Schauseite zwischen Basilikum und Rucola abgebildete Petersilie wird auf dem vorderen Etikett nicht namentlich werblich hervorgehoben.

Ein Unterlassungsanspruch folgt auch nicht aus § 5 I 2 Nr. 1 UWG. Zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware wie deren Zusammensetzung liegen nicht vor.

Da die Abmahnung des Klägers mithin nicht berechtigt war, kann er auch nicht den Ersatz einer Abmahnkostenpauschale gemäß § 12 I 2 UWG verlangen (Klageantrag zu II).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.